Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des
Landkreises Ebersberg

## Kostensatzung

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünfundzwanzigtausend Euro.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ebersberg, 15.12.2014

Robert Niedergesäß Landrat

## Anlage zur Kostensatzung vom 15.12.2014

Tarifgruppe	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
	Nummer	Allgemeine Verwaltung	in Euro (€)
0			
00		Allgemeine Amtshandlungen: Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 7 des Kostenverzeichnisses ge- hen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen im Einzelfall	15 – 600
	001	<u>Beglaubigungen</u>	
		Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. Von eigenen Urkun- den	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung der Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Anschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
	Nummer		in Euro (€)
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher (Informationsfreiheitssat- zung)	
		Einsicht in Akten und Bücher,	je angefangene ½ Stunde 40,00 €;
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	die ersten 15 Mi- nuten kostenfrei
		Fertigung von Kopien	0,20 € je Seite, mindestens 5,00 €
		Herstellung eines Datenträgers	0,20 € je Datei, mindestens 5,00 €
	004	<u>Fristverlängerungen</u>	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 - 60,00 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite 0,50 €, mindestens aber 15,00 €.

Tarifgruppe	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
	Nummer		in Euro (€)
	006	<u>Niederschriften</u>	40,00 € für jede angefangene ½ Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		Genehmigung zur Führung des Wappens und der Fahne des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	kostenfrei gemäß der Richtlinien des Landkreises Ebersberg vom 03.07.1989
		<ol> <li>Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegeh- ren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)</li> </ol>	kostenfrei
	021	Amtshandlungen im Vollstre- ckungsverfahren	
		<ol> <li>Anordnung von Zwangsmit- teln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</li> </ol>	12,50 150,00 €
		<ol> <li>Anwendung der Zwangsmit- tel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelba- rer Zwang (Art. 34 VwZVG)</li> </ol>	50,00 - 2.500,00 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26, Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		<ol> <li>Entscheidung über unzuläs- sige oder unbegründete Ein- wendungen gegen die Voll- streckung, die den zu voll- streckenden Anspruch betref- fen (Art. 21 VwZVG)</li> </ol>	-

Tarifgruppe	Tarif- Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfän- dungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,00 €
		4.1 sonst	12,50 – 200,00 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträ- ge	5,00 €, unabhän- gig von der Höhe des rückständigen Betrages
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilli- gung aufgrund einer Satzung	10,00 – 1.250,00 €
:	702	Nachträgliche Auflagen, Rück- nahme bzw. widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmebewilli- gung nach Tarif Nr. 701	10,00 - 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 600,00 €